

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/10b/2020/B

In dem Verfahren

des Antragstellers und Beschwerdegegners

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

hat die Bundesschiedskommission am 10. Oktober 2020 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller ist seit dem 7. Dezember 2018 Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung:

1.

Der Antragsteller erklärte am 7. Dezember 2018 seinen Beitritt zur Partei DIE LINKE. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 erhielt er ein Schreiben der Landesgeschäftsstelle, mit dem seine Mitgliedschaft begrüßt wurde, und er den Hinweis erhielt, dass die Mitgliedschaft erst nach sechs Wochen, nach Information des zuständigen Kreisverbandes, wirksam werde.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2019 teilte der Geschäftsführer des Antragsgegners dem Antragsteller mit, dass der Kreisverband dem Beitritt vorerst „unterbrochen“ habe. Er führte aus, dass der Antragsteller bereits einmal Mitglied der Partei DIE LINKE gewesen und ausgetreten sei. Er befürchte daher, dass er sich als „Stimme für unlautere Parteimitglieder“ missbrauchen lasse.

Am 31. Januar 2019 wandte sich der Antragsteller an die Landesschiedskommission mit der Beschwerde gegen seine nicht erfolgte Aufnahme. Mit Beschluss vom 8. Februar 2019, zugestellt am 20. Mai 2019, gab die Landesschiedskommission der Beschwerde des Antragstellers statt. Es läge kein sachlich begründeter Einwand des Antragsgegners gegen den Eintritt des Antragstellers in die Partei DIE LINKE vor.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 legte der Antragsgegner Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission ein. Er meinte, dass der Eintritt des Antragstellers nur zum Zwecke der Mehrheitsbeschaffung zu Gunsten eines Mitglieds der Partei DIE LINKE erfolgt sei. Der Antragsteller habe auf an ihn gerichtete Schreiben nicht reagiert. Des Weiteren könne auf Grund der hohen Hürde für einen Parteiausschluss im Umkehrschluss gegenüber einem Beitrittswilligen der Beitritt versagt werden, wenn auch nur geringe Zweifel an seiner Loyalität zur Partei bestünden.

Mit Schreiben vom 4. August 2020 wies der Antragsteller die gegen ihn erhobenen Unterstellungen zurück und verwies auf seine Mitarbeit in der Vergangenheit, zum Beispiel im Wahlkampf.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, fristgerecht und begründet eingereicht worden. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Lit. g der Schiedsordnung.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Unrecht hat der Antragsgegner Widerspruch gegen den Eintritt des Antragstellers in die Partei DIE LINKE eingelegt.

Die Partei DIE LINKE hat sich bei ihrer Konstituierung bewusst für die Regelung des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Bundessatzung entschieden. Es wurde gerade aus den historischen Erfahrungen kein Aufnahmeverfahren oder gar eine Kandidatenzeit, wie in der SED normiert. Die Mitgliedschaft soll gerade nicht von einer Zustimmung einer Organisationseinheit, wie des aufnehmenden Kreisvorstandes, abhängen. Eine besondere Loyalität zur Partei ist gerade nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Grundlage für die Mitgliedschaft in der Partei ist allein die Tatsache der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie das Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen,

die Anerkennung der Bundessatzung und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzugehören.

Ein Widerspruch des zuständigen Kreisverbandes gegen den Beitritt wäre nur dann rechtmäßig, wenn auf Grund einer auf Tatsachen beruhenden Prognose davon ausgegangen werden müsse, dass sich das neue Mitglied nicht an die programmatischen Grundsätze der Partei halten würde oder die Bundessatzung nicht anerkennen würde. Selbst durch den Antragsgegner werden keine derartigen Tatsachen vorgetragen, aus denen sich für den Antragsteller eine derartige negative Prognose ableiten ließe. Vielmehr hat der Antragsteller dargelegt, dass er bereits in vergangenen Jahren aktiv für die Ziele der Partei Die Linke eingetreten, sich für soziale Gerechtigkeit engagiert und die Partei auch unterstützt hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Tatsache, dass durch das Agieren von verantwortlichen Mitgliedern des Antragsgegners insgesamt sechs Neumitgliedern (vgl. Verfahren 10a, c-d/20, 15/20 und 16/20 vor der Bundesschiedskommission) über einen langen Zeitraum die aktive Mitgliedschaft zu Unrecht verwehrt wurde, ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten sein könnte.

Die Mitgliedschaft des Antragstellers in der Partei besteht seit seinem Beitritt am 7. Dezember 2018, da der Widerspruch des Antragsgegners zu Unrecht erfolgte und keine suspendierende Wirkung haben konnte.

Die Entscheidung erging einstimmig.